Bericht

über die **Prüfung des Gesamtabschlusses** der Stadt Dortmund zum 31. Dezember 2018 durch das Rechnungsprüfungsamt





Inhaltsverzeichnis

1	Voi	wort	1
2	Geg	genstand, Art und Umfang der Prüfung	3
		Gegenstand der Prüfung	
		Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	
3	Fes	tstellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des	
		amtabschlusses	7
	3.1	Organisation und Buchführung	7
	3.2	Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
	3.3	Konsolidierungskreis und Stichtag des Gesamtabschlusses	9
		3.3.1 Konsolidierungskreis	9
		3.3.2 Stichtag des Gesamtabschlusses	11
	3.4	Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse	11
	3.5	Summenabschluss	13
	3.6	Konsolidierungsmethoden	13
	3.7	Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses	15
	3.8	Gesamtanhang	16
	3.9	Gesamtlagebericht	16
	3.10	Beteiligungsbericht	17
	3.11	Analyse der VFE-Lage	18
1	Res	tätigungsvermerk	22

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen spaltenweise Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (\in , % usw.) auftreten.



Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

GemHVO NRW Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

GO NRW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

GoB Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

GoK Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung

HGB Handelsgesetzbuch

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

i. H. v. in Höhe von

i. V. m. in Verbindung mit

KomHVO NRW Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

MIK NRW Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-

Westfalen

NKF Neues Kommunales Finanzmanagement

NKFWG Gesetz(e) zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Fi-

nanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände

n. F. neue Fassung

VFE-Lage Vermögens-, Finanz- und Ertragslage



1 Vorwort

Mit diesem Bericht wird die Prüfung des nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellten Gesamtabschlusses der Stadt Dortmund 2018 abgeschlossen.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses, der aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang besteht, hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu erfolgen. Dem Gesamtabschluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Zum Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. In den Gesamtabschluss müssen die verselbständigten Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragsgesamtlage (VFE-Lage¹) der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) trat mit Wirkung zum 01. Januar 2019 die neue GO NRW sowie die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein Westfalen (KomHVO NRW) in Kraft. Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2018 wurden weiterhin die bisherige Fassung der GO NRW und die Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW), da diese bis zum 31. Dezember 2018 für den Gesamtabschluss die gültige Rechtsgrundlage darstellen, sowie die Bestimmung des Handelsgesetzbuches (HGB) angewendet. Die in diesem Prüfungsbericht angegebenen entsprechenden Paragrafen der GO NRW und der GemHVO NRW in Bezug auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses beziehen sich daher ausschließlich auf diesen Stand. Für die Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 fanden wie im Vorjahr die Paragrafen der GO NRW n. F. Anwendung.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes der Stadt Dortmund obliegt gemäß §§ 59 Abs. 3 i. V. m. 116 Abs. 9 GO NRW n. F. unter Einbeziehung dieses Prüfungsberichtes dem Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Durchführung der Prüfung bedient er sich gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW n. F. der örtlichen Rechnungsprüfung - dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund. Die Rechnungsprüfung der Stadt Dortmund ist bei der Durchführung dieser Prüfung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

¹ vormals Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage (VSEF-Lage) genannt.



Sie ist dem Rat der Stadt Dortmund unmittelbar verantwortlich und ihm in ihrer sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt (vgl. § 101 Abs. 2 GO NRW n. F.).

Über das Ergebnis der Prüfung berichtet dieser Prüfungsbericht. Der Bericht ist in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW Prüfungsstandard 450) erstellt.

Sofern sich Besonderheiten aus den Anforderungen des NKF und der NKFWG sowie der Öffentlichkeit an den Prüfungsbericht ergeben, sind Inhalt und Gliederung entsprechend angepasst.

Der Gesamtabschluss wurde im Entwurf gemäß §§ 116 Abs. 5 i. V. m. 95 Abs. 3 GO NRW am 19. Oktober 2020 von Herrn Stadtkämmerer Stüdemann aufgestellt, am 22. Oktober 2020 von Herrn Oberbürgermeister Sierau bestätigt und dem Rat der Stadt Dortmund zu seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 zugeleitet. Der Rat der Stadt Dortmund hat den Entwurf zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet (Drucksache Nr. 18814-20).



2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind der nach § 116 GO NRW aufgestellte Gesamtabschluss 2018 der Stadt Dortmund einschließlich des Gesamtlageberichtes. Dem Gesamtabschluss ist gemäß § 117 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Gesamtabschluss abzugeben. Dazu wurde der in den Rat eingebrachte Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 (Drucksache Nr. 18814-20) geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages ist die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften geprüft worden. Des Weiteren wurde geprüft, ob der Gesamtlagebericht im Einklang mit dem Gesamtabschluss steht und ob seine sonstigen Angaben eine korrekte Vorstellung von der VFE-Lage vermitteln.

Die Abgabe von Vollständigkeitserklärungen gemäß dem IDW Standard wurde hinsichtlich des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 nicht verlangt. Herr Oberbürgermeister Westphal bzw. die für die Erstellung des Gesamtabschlusses verantwortlichen Mitarbeiter*innen der Stadtkämmerei haben die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise erbracht

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Prüfung ist gemäß §§ 101, 102 und 116 Abs. 9 GO NRW n. F. sowie in Anlehnung an die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen worden.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Gesamtabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Denn Ziel der Prüfung ist gemäß § 102 Abs. 3 i. V. m. Abs. 11 GO NRW n. F. die Feststellung, ob der Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage der Gemeinde unter Beachtung der GoB vermittelt.

Auf der Grundlage des vom IDW entwickelten risikoorientierten Prüfungsansatzes ist eine an den Risiken der Stadt Dortmund ausgerichtete Prüfungsplanung vorgenommen



worden. Diese Prüfungsplanung beruht auf ersten analytischen Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Das darauf aufbauende prüffeldbezogene Prüfungsprogramm bestimmt auf der Grundlage der festgestellten Risikofaktoren die Prüfungsschwerpunkte.

Die Prüfung wurde so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der VFE-Lage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasst insbesondere die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse und Meldepakete der verselbständigten Aufgabenbereiche (Überleitungsrechnungen von der Handelsbilanz I in die Kommunalbilanz II, Meldedateien Bilanz und Ergebnisrechnung sowie die Formularsets für den Gesamtanhang und -lagebericht), die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, die wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes.

Die einzelnen Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche wurden nicht durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft, da uns die Prüfungsberichte über die durchgeführten Prüfungen durch die jeweiligen Abschlussprüfer*innen vorgelegen haben (vgl. § 116 Abs. 6 GO n. F.). In diesem Jahr wurden erneut einige Meldepakete der verselbständigten Aufgabenbereiche, die bereits einer prüferischen Durchsicht durch die jeweiligen Abschlussprüfer*innen unterzogen wurden, in die Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 einbezogen.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise über die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Auswahl der Stichproben beruhte - im Gegensatz zu mathematisch statistischen Verfahren - auf einem Verfahren mit bewusster Auswahl

Der zeitliche Ablauf der Prüfung bestimmte sich durch die sachliche Prüfungsbereitschaft der Verwaltung (Stadtkämmerei) sowie die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes.

Mit der Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 wurde bereits während der laufenden Prozesse begonnen. Die Prüfungshandlungen wurden im Februar 2021 abgeschlossen. Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses wurden Prüfungshandlungen insbesondere mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt:



- Festlegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse,
- Ordnungsmäßigkeit der Übernahmewerte aus den Meldedateien der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche inklusive stichprobenartige Prüfung der Anpassungen an die NKF-Regelungen im Bereich der Umgliederungen, Ansatz und Bewertungsmethoden aus Sicht des Gesamtabschlusses (zutreffende Anwendung von Wahlrechten sowie Vereinfachungen anhand der Überleitungsrechnungen und der Gesamtabschlussrichtlinie),
- durchgeführte Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Beteiligungsertragseliminierung, Zwischenergebniseliminierung, Equity-Konsolidierung),
- Ermittlung des Ausgleichspostens für Anteile anderer Gesellschafter und des anderen Gesellschaftern zuzurechnenden Ergebnisses,
- Darstellung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung,
- Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Gesamtanhang einschließlich der Gesamtkapitalflussrechnung sowie der beigefügten Übersichten (Gesamtanlagenspiegel, Gesamtrückstellungsspiegel, Gesamtverbindlichkeitenspiegel) und
- Inhalte und Aussagen im Gesamtlagebericht.

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabschluss ist grundsätzlich gemäß § 116 i. V. m. § 96 GO NRW n. F. bis zum 31. Dezember des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres vom Rat der Stadt durch Beschluss zu bestätigen. Die Aufstellung des Gesamtabschlusses 2018 erfolgte jedoch erst am 19. Oktober 2020.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses 2018 erfolgte somit nicht fristgerecht gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres. Nach den Ausführungen der Stadtkämmerei ist hierfür insbesondere der verzögerte Eingang von Meldedaten für die Erstellung des Gesamtabschlusses 2018 ursächlich.

Ausgangspunkt der Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 war der bestätigte Gesamtabschluss 2017:

 Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 dem Rat empfohlen, den Gesamtabschluss 2017 zu bestätigen und den Oberbürgermeister diesbezüglich zu entlasten (Drucksache Nr. 18971-20). Der Beschluss erfolgte in der Ratssitzung am 11. Februar 2021 (Drucksache Nr. 19710-21).



• Gemäß §§ 116 Abs. 9 i. V. m. 96 Abs. 2 GO NRW n. F. ist der geprüfte und vom Rat der Stadt Dortmund bestätigte Gesamtabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Der vom Rat bestätigte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017 einschließlich der Anlagen wurde von der Stadtkämmerei bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Datum vom 28.02.2021 angezeigt.



3 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabschlusses

3.1 Organisation und Buchführung

Der Gesamtabschluss 2018 wurde in der Abteilung für Haushaltssteuerung der Stadtkämmerei erstellt.

Grundlage für die Rechnungslegung des Gesamtabschlusses ist ein von der Stadtkämmerei erarbeiteter Leitfaden für die Erstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Dortmund (Gesamtabschlussrichtlinie 2018), der entsprechend den Regelungen der GemHVO NRW/GO NRW grundsätzliche Vorgaben, z. B. hinsichtlich der Gliederung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sowie der örtlichen Nutzungsdauern, beinhaltet. Zudem sind darin Vorgaben zur Überleitung aus den Einzelabschlüssen sowie Hinweise für den Gesamtanhang und die Meldedateien enthalten. Er dient der Aufstellung des Gesamtabschlusses und der Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK).

Die Konsolidierung erfolgte unter Einsatz der Software SAP SEM-BCS (Strategic Enterprise Management - Business Consolidation System). Entsprechend der Vorschriften der GemHVO NRW dürfen bei der DV-Buchführung nur fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Die Ordnungsmäßigkeit des Freigabe- und Aktivierungsverfahrens bei SAP-Programmen wird durch das Rechnungsprüfungsamt regelmäßig überwacht.

Die Stadtkämmerei hat das Konsolidierungsprogramm vor dem Einsatz fachlich getestet und freigegeben. Aufgrund der Komplexität der Kapitalkonsolidierung wird diese manuell in Excel als zusätzliches Kontrollinstrument weiterhin nachvollzogen.

Die zum Meldepaket zugehörigen Meldedateien Bilanz und Ergebnisrechnung sind Excel-gestützt. Diese werden von den voll zu konsolidierenden Organisationen bearbeitet, von Abschlussprüfern*innen einer prüferischen Durchsicht unterzogen und von den Mitarbeitern*innen der Stadtkämmerei in die Konsolidierungssoftware SAP SEM-BCS eingelesen. Die Stichprobenprüfung ergab, dass die Inhalte der Konsolidierungspakete korrekt in die Software übernommen wurden.

Die im Rahmen des Gesamtabschlusses von der Stadtkämmerei manuell vorgenommenen Buchungen werden in einem Belegjournal vollständig und fortlaufend festgehalten. Diese sind insoweit förmlich ordnungsgemäß und sachlich richtig.

Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung war aus Sicht der Rechnungsprüfung gegeben. Der Gesamtabschluss inklusive Gesamtlagebericht, die Gesamtabschlussrichtlinie



sowie die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Verordnungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

3.2 Erläuterungen zur Rechnungslegung

Auf den Gesamtabschluss sind gemäß § 49 GemHVO NRW, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 GemHVO NRW, die Regelungen zum städtischen Einzelabschluss (Jahresabschluss) enthalten, entsprechend anzuwenden.

Die Art der Einbeziehung der einzelnen verselbständigten Aufgabenbereiche in den Gesamtabschluss richtet sich nach § 50 GemHVO NRW. Hierbei bezieht sich die GemHVO NRW auf die Bestimmungen des HGB zur Konzernrechnungslegung. Die GemHVO NRW stellt klar, dass das HGB in der Fassung vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009, anzuwenden ist.

In Anlehnung an das Handelsrecht macht auch das NKF die GoB zur Grundlage des städtischen Jahresabschlusses und aufgrund des Verweises auch zur Grundlage des Gesamtabschlusses. Zu den wesentlichen GoB gehören die Grundsätze der Klarheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit. Die Buchführung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn ein sachverständiger Dritter sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise und über die Ergebnisse verschaffen kann. Die GoB werden ergänzt durch die GoK, die sich an den Schritten bei der Erstellung des Gesamtabschlusses orientieren. Zu beachtende GoK sind insbesondere:

- Grundsatz der Einheitlichkeit der Stichtage
 (in Anlehnung an § 299 Abs. 2 S. 2 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ausweises
 (§§ 49 Abs. 3 i. V. m. 41 Abs. 3, 4 und 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO NRW)
- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ansatzes
 (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung
 (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 308 Abs. 1 S. 1 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Währung
 (d. h. Wertansatz in Euro in Anlehnung an §§ 298 i. V. m. 244 HGB).



Diese Grundsätze werden durch die Grundsätze der Wesentlichkeit (§§ 296 Abs. 2, 303 Abs. 2, 304 Abs. 2, 305 Abs. 2, 308 Abs. 2 HGB) und Wirtschaftlichkeit (§ 293 HGB) eingeschränkt.

3.3 Konsolidierungskreis und Stichtag des Gesamtabschlusses

3.3.1 Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbständigen Aufgabenbereiche der Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabschluss nach § 116 Abs. 2 GO NRW einbezogen werden müssen. Die Art der Einbeziehung richtet sich nach § 50 GemHVO NRW.

Verselbständigte Aufgabenbereiche sind voll zu konsolidieren, sofern sie entweder unter der einheitlichen Leitung der Kommune gemäß § 50 Abs. 2 S. 1 GemHVO NRW stehen oder das Control-Konzept gemäß § 50 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW seine Anwendung findet. Kann die Kommune nur einen maßgeblichen Einfluss auf die verselbständigten Aufgabenbereiche ausüben, ist die Equity-Methode gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. §§ 311 und 312 HGB anzuwenden. Sofern weder beherrschender noch maßgeblicher Einfluss von Seiten der Kommune gegeben ist oder aber das Einbeziehungswahlrecht gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW ausgeübt wird, sind die verselbständigten Aufgabenbereiche zu fortgeführten Anschaffungskosten (At Cost) zu bewerten.

Der Kreis der in den Gesamtabschluss der Stadt Dortmund einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche wurde gemäß § 50 GemHVO NRW i. V. m. § 116 Abs. 2 und 3 GO NRW ermittelt und ist im Gesamtanhang dargestellt.

Die Festlegung des Vollkonsolidierungs- und Assoziiertenkreises erfolgten grundsätzlich nach Wesentlichkeitsmaßstäben, die sich an den im NRW-Modellprojekt genannten Kriterien orientieren. Unter Berücksichtigung der örtlich vorliegenden Gegebenheiten wurden als Wesentlichkeitsgrenzen für die Einbeziehung in den Konsolidierungskreis festgelegt, dass Veränderungen

- des Jahresergebnisses um mehr als 10 % und der Bilanzsumme um mehr als 0,25 % oder
- der Bilanzsumme um mehr als 5 % oder
- sonstiger wichtiger Einzelposten um mehr als 10 %

als wesentlich beurteilt werden.



Zur Bestimmung des Konsolidierungskreises für den Gesamtabschluss der Stadt Dortmund zum 31. Dezember 2018 wurden Kennzahlen hinsichtlich der VFE-Lage grundsätzlich aus den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2016 der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Stadt Dortmund anhand absoluter und relativer Werte zu Grunde gelegt. Die ermittelten Beträge jedes Aufgabenbereiches wurden ins Verhältnis zu der Gesamtsumme aller verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenbereiche je Kriterium gesetzt. Anhand der Zahlenwerte wurde jeder einzelne verselbständigte Aufgabenbereich hinsichtlich der untergeordneten Bedeutung geprüft. Anschließend erfolgte eine Gesamtbetrachtung in Form einer Addition aller als unwesentlich eingestuften Aufgabenbereiche je Kriterium. Zum Stichtag 31. Dezember 2018 wurde durch die Stadtkämmerei nochmals geprüft, ob für den einzelnen verselbständigten Aufgabenbereich hinsichtlich des Einflusses auf die VFE-Lage eine Veränderung eingetreten ist oder weitere einzubeziehende verselbständigte Aufgabenbereiche gegründet worden sind.

Unabhängig von den Wesentlichkeitsgrenzen werden die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Sondervermögen aufgrund der identischen Rechtspersönlichkeit mit der Stadt Dortmund als zum Vollkonsolidierungskreis gehörig eingestuft.

Der Vollkonsolidierungskreis umfasst neben der Stadt Dortmund zehn eigenbetriebsähnliche Einrichtungen/Sondervermögen und 17 (2017: 18) voll zu konsolidierende verbundene Unternehmen. Der Assoziiertenkreis enthält seit 2017 unverändert drei Unternehmen. Gegenüber dem Gesamtabschluss 2017 hat sich die Beteiligungsstruktur geändert. Das bisher voll zu konsolidierende verbundene Unternehmen MVA Hamm Eigentümer GmbH zählt ab 2018 zu den assoziierten Unternehmen von untergeordneter Bedeutung und wird daher nicht mehr in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Die weiteren wegen untergeordneter Bedeutung für die VFE-Lage nicht in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche sind ebenfalls im Gesamtanhang aufgeführt.

Die Anwendung der Wesentlichkeitsgrenzen und der rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen bzw. Ausnahmen werden als sachgerecht und vertretbar bewertet. Das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der VFE-Lage wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Neben der Einbeziehung aller eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen/Sondervermögen sind alle verselbständigten Aufgabenbereiche, die für die VFE-Lage von Bedeutung sind, im Gesamtabschluss der Stadt Dortmund zum 31. Dezember 2018 enthalten.



3.3.2 Stichtag des Gesamtabschlusses

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 GO NRW jeweils auf den 31. Dezember (Abschlussstichtag) eines jeden Jahres aufzustellen. Auch die Jahresabschlüsse aller voll zu konsolidierenden Aufgabenbereiche sind grundsätzlich auf diesen Stichtag aufzustellen. Für Aufgabenbereiche mit abweichendem Wirtschaftsjahr, die Jahresabschlüsse mit einem Abschlussstichtag vor dem 30. September aufstellen, sind Zwischenabschlüsse erforderlich. Daher wurde für die KEB Holding AG ein Zwischenabschluss aufgestellt. Allerdings gelten Ausnahmen, die im NRW-Modellprojekt konkretisiert wurden. Bei verselbständigten Aufgabenbereichen im Kulturbereich mit gleichbleibendem Geschäftsverlauf, deren Abschlussstichtag um mehr als drei Monate, aber nicht mehr als sechs Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses abweicht, kann von der Aufstellung eines Zwischenabschlusses abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wurde für das Theater Dortmund und die Konzerthaus Dortmund GmbH mit Abschlussstichtagen zum 31. Juli Gebrauch gemacht und auf die Aufstellung von Zwischenabschlüssen verzichtet.

3.4 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

Die Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche werden nicht in die Prüfung einbezogen, da sie bereits nach den gesetzlichen Vorschriften durch Abschlussprüfer*innen geprüft worden sind. Zu allen Jahresabschlüssen der verselbständigten Aufgabenbereiche des Vollkonsolidierungskreises lagen Prüfungsberichte, die mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen waren, und Bescheinigungen über prüferische Durchsichten der Abschlussprüfer*innen vor.

Der Jahresabschluss 2018 der Kernverwaltung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die prüferische Durchsicht des Meldepaketes der städtischen Kernverwaltung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt, da die örtliche Rechnungsprüfung auch den NKF-Einzelabschluss der Stadt Dortmund (Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018) geprüft hat. Mit Datum vom 13. August 2019 hat das Rechnungsprüfungsamt eine Bescheinigung über die prüferische Durchsicht erteilt.

Auch die Meldepakete der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche werden grundsätzlich nicht gesondert geprüft, da diese ebenfalls einer prüferischen Durchsicht durch die Abschlussprüfer*innen unterzogen wurden. Die Prüfung des Gesamtabschlussentwurfs 2018 beinhaltete auf Grund der Erfahrungen aus der Prüfung der Gesamtab-



schlüsse der Vorjahre erneut eine stichprobenweise Prüfung der Meldepakete der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche. Die vorgelegten Jahresabschlüsse und Meldepakte, die einer prüferischen Durchsicht der Abschlussprüfer*innen unterzogen wurden, waren grundsätzlich zur weiteren Verarbeitung im Gesamtabschluss geeignet, mussten jedoch teilweise aufgrund von Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes erneut korrigiert werden.

Die Jahresabschlüsse der voll zu konsolidierenden verbundenen Organisationen wurden für den Gesamtabschluss gemäß § 50 GemHVO NRW i. V. m. § 300 HGB grundsätzlich nach den bei der Stadt Dortmund geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Soweit Umgliederungen sowie Anpassungen des Bilanzansatzes und -ausweises bzw. Bewertungsanpassungen bei den Einzelabschlüssen entsprechend der für den Gesamtabschluss geltenden Regelungen erforderlich waren, wurden diese grundsätzlich im Rahmen der Überleitungsrechnungen vorgenommen oder erfolgten mit manuellen Buchungen durch die Stadtkämmerei.

Auf Bewertungsanpassungen bei den Sonstigen Rückstellungen sowie den Sonderposten für Zuwendungen wurde mit Bezug auf § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 308 Abs. 2 S. 3 HGB verzichtet, da die Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der VFE-Lage des Gesamtabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind. Die untergeordnete Bedeutung wurde anhand der Beträge unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitskriterien (siehe hierzu 3.3.1) ermittelt.

Seit dem Gesamtabschluss 2016 werden Bewertungsanpassungen der Pensionsrückstellungen bei allen voll zu konsolidierenden Aufgabenbereichen vorgenommen.

Aus Wirtschaftlichkeits- und Wesentlichkeitsaspekten wurde auch im Gesamtabschluss 2018 von der vereinfachten Anwendung des NKFWG Gebrauch gemacht und die Regelung des § 43 Abs. 3 GemHVO NRW nicht für den Gesamtabschluss übernommen. Abweichend vom Jahresabschluss der Stadt Dortmund werden im Gesamtabschluss die Buchgewinne/-verluste aus Anlagenabgängen und Veräußerungen von Vermögensgegenständen und Wertveränderungen bei den Finanzanlagen nicht mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet, sondern weiterhin in der Gesamtergebnisrechnung abgebildet. Anpassungen erfolgten demzufolge lediglich in den Überleitungsrechnungen der Stadt Dortmund.

Ab dem Gesamtabschluss 2018 veränderte sich u. a. die Wertgrenze, bis zu der geringwertige Wirtschaftsgüter erfasst werden dürfen; Erhöhung von 410 € auf 800 € ohne Umsatzsteuer für die nach HGB bilanzierenden Aufgabenbereiche. Die aus dem Steuerrecht



stammende Wertgrenze wird ab 2020 auch bei der Stadt Dortmund angewendet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht eine Diskrepanz innerhalb des Gesamtabschlusses, weil die Stadt Dortmund noch die niedrigere Wertgrenze nutzt. Aus Gründen der Unwesentlichkeit und der Vereinfachung für den Konzern Stadt Dortmund und des befristeten Schiefstandes wird der Unterschied jedoch nachvollziehbar nicht angepasst.

3.5 Summenabschluss

Die an die Regelungen des NKF angepassten und neubewerteten Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Jahresabschluss der Kernverwaltung wurden zu einem Summenabschluss zusammengefasst. Hierzu wurden die einzelnen Bilanzund Ergebnisrechnungspositionen addiert.

Als Grundlage wurden die Meldepakete der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie der Kernverwaltung verwendet. Daneben erfolgten einzelne manuelle Buchungen der Stadtkämmerei - beispielsweise im Bereich der Fortschreibung der stillen Reserven.

Im Summenabschluss sind noch konzerninterne Beziehungen enthalten. Da im Gesamtabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen ist, als wenn der Konzern Stadt Dortmund ein einziges Unternehmen ist, sind die nachfolgend beschriebenen Konsolidierungsmethoden anzuwenden.

3.6 Konsolidierungsmethoden

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die Angaben des Gesamtanhangs. Ergänzend werden folgende Erläuterungen gegeben:

Die in die Konsolidierung einbezogenen Abschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Kernverwaltung zum 31. Dezember 2018 wurden auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des NKF i. V. m. den entsprechenden Regelungen des HGB und unter Inanspruchnahme der Erleichterungsregelungen aus dem NKF-Modellprojekt verarbeitet. Hierbei wurden neben der Kernverwaltung der Stadt Dortmund 27 verselbständigte Aufgabenbereiche voll konsolidiert und bei drei Unternehmen die Equity-Methode angewendet. Die übrigen Beteiligungen waren von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW und sind demnach zu den fortgeführten Anschaffungskosten im Gesamtabschluss bilanziert.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 S. 2 HGB nach der Neubewertungsmethode. Dabei erfolgte die Verrechnung mit dem Eigenkapital auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs der Konzernorganisationen.



Die aufgrund der Neubewertung zum 01. Januar 2006 aufgedeckten stillen Reserven von 2.894.570 T€ wurden den betreffenden Bilanzposten zugeordnet und auf den Erstkonsolidierungszeitpunkt 01. Januar 2010 fortgeführt. Die zugeordneten stillen Reserven in den Sachanlagen wurden in 2018 entsprechend anteilig abgeschrieben. Die stillen Reserven in den Finanzanlagen unterliegen keinem planmäßigen Werteverzehr.

Die Vollkonsolidierung der verbundenen verselbständigten Aufgabenbereiche zum 31. Dezember 2018 wurde umfassend dokumentiert. Die Kapitalkonsolidierung der voll zu konsolidierenden verbundenen Organisationen wurde in einer Stichprobe geprüft. Darin enthalten waren das Theater, die Stadtentwässerung, DSW21, Dortmunder Stadtwerke Holding GmbH, Dortmunder Stadtwerke Beteiligungsgesellschaft mbH und KEB Holding AG. Zudem wurde die Entkonsolidierung der MVA Hamm Eigentümer-GmbH geprüft.

Die MVA Hamm Eigentümer-GmbH wurde zum 1. Januar 2018 entkonsolidiert, da der dem Konzern Stadt Dortmund zuzuordnende Anteil, der über die EDG Holding AG gehalten wird, von 57,38 % auf 42,87% gefallen ist, sodass nur noch eine Erfassung bei den assoziierten Unternehmen von untergeordneter Bedeutung erfolgt. Als Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden, dass die Entkonsolidierung vollständig erfolgte sowie die Auswirkungen auf den Gesamtabschluss sorgfältig und transparent dargestellt wurden.

Die Prüfung der in die Stichprobe einbezogenen voll zu konsolidierenden Organisationen führte zu keinen nennenswerten Einwendungen.

Die innerhalb des Konsolidierungskreises bestehenden Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Schulden- bzw. Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert. Ebenso führte die Prüfung der Beteiligungsertragseliminierung zu keiner Einwendung.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen in 2018 wurde gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB wegen untergeordneter Bedeutung für die VFE-Lage verzichtet.

Die Sachverhalte, bei denen in 2010 eine Zwischenergebniseliminierung vorgenommen worden ist, wurden entsprechend fortgeführt.

Die Equity-Konsolidierung wurde nach der Buchwertmethode vorgenommen. Die Ermittlung der Wertansätze erfolgte bezogen auf die jeweiligen Erwerbszeitpunkte.

In die Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 wurden die drei betreffenden Gesellschaften KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG, Stadtwerke Schwerte



Holding GmbH & Co. KG und Wasser und Gas Westfalen GmbH & Co. Holding KG stichprobenweise einbezogen.

Die Bewertungsmethoden der at-Equity bewerteten Gesellschaften wurden gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. § 312 Abs. 5 HGB beibehalten.

Die Prüfung der Equity-Konsolidierungen ergab keine nennenswerten Einwendungen.

3.7 Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses

Der uns vorgelegte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang, ist nach den Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW aufgestellt worden. Die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung sind ordnungsgemäß aus den erstellten Abschlüssen und Überleitungsrechnungen der konsolidierten Aufgabenbereiche und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden.

Die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sind gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW entsprechend der Regelungen für den Jahresabschluss der Kommune zu gliedern, soweit ihre Eigenart keine Abweichung bedingt. Im Rahmen des NRW-Modellprojektes wurde die anzuwendende Gliederung der Bilanz und Ergebnisrechnung an die Erfordernisse eines Gesamtabschlusses angepasst.

Die Gesamtergebnisrechnung 2018 und die Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegliedert und entsprechen grundsätzlich in ihrem Aufbau den vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) vorgegebenen Mustern für das doppische Rechnungswesen und den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung. Der entsprechende Runderlass des Innenministeriums NRW vom 24. Februar 2005, zuletzt geändert am 19. Dezember 2017, gilt grundsätzlich bis zum Ablauf des Jahres 2022. Abweichend vom Muster der Gesamtergebnisrechnung werden die Erträge aus assoziierten Unternehmen und die Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen im Gesamtabschluss der Stadt Dortmund als gesonderte Positionen gemäß § 312 Abs. 4 Satz 2 HGB ausgewiesen. Außerdem wird der Gesamtjahresüberschuss der Stadt Dortmund separat ausgewiesen. Dies ermöglicht einen direkten Abgleich mit dem entsprechenden Wert in der Gesamtbilanz.

Die gesetzlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften gemäß §§ 49 Abs. 3 i. V. m. 32 - 38 sowie 41 - 43 und 47 GemHVO NRW wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten.



Die im Rahmen der Prüfung angeforderten Dokumentationen waren sowohl ausreichend als auch angemessen und entsprachen den Anforderungen.

3.8 Gesamtanhang

Im Gesamtanhang sind gemäß § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW die für die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Dem Gesamtanhang ist eine nach den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards 2 aufgestellte Kapitalflussrechnung beizufügen. Das NRW-Modellprojekt empfiehlt, für die Gesamtkapitalflussrechnung freiwillig einen Gesamtanlagenspiegel aufzustellen. Gemäß §§ 49 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. 47 GemHVO NRW ist ein Gesamtverbindlichkeitenspiegel in den Gesamtanhang aufzunehmen.

Der Gesamtanhang 2018 entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben zu den einzelnen Positionen des Gesamtabschlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten.

Die im Gesamtanhang enthaltenen Gesamtanlagen-, -rückstellungs- sowie -verbindlichkeitenspiegel wurden ordnungsgemäß aus den Meldedateien Bilanz und Ergebnisrechnung der Kernverwaltung und der voll zu konsolidierenden Aufgabenbereiche und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet und sind nicht zu beanstanden.

Die Prüfung der Gesamtkapitalflussrechnung ergab, dass die Zuordnung einzelner Beträge nicht korrekt erfolgt ist. Innerhalb des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit (siehe 3.11) bestehen daher Verschiebungen; summarisch stimmt die manuell erfolgte Berechnung jedoch. Insgesamt wurden rund 16.984 T€ nicht treffend zugeordnet. Ein Teilbetrag (ca. 9.182 T€) erzeugt des Weiteren eine Differenz zwischen Gesamtanlagenspiegel und der Gesamtkapitalflussrechnung.

3.9 Gesamtlagebericht

Der Gesamtabschluss ist durch einen Gesamtlagebericht zu ergänzen (§ 116 Abs. 1 GO NRW). Gemäß § 51 GemHVO NRW ist durch den Gesamtlagebericht das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der VFE-Lage der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, den Umfang der gemeindlichen Aufga-



benerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde zu enthalten.

Der Gesamtlagebericht enthält, ergänzt durch das vom MIK NRW festgelegte Kennzahlenset inklusive der Erläuterungen, eine Analyse der VFE-Lage der Stadt Dortmund zum 31. Dezember 2018. Darüber hinaus wird im Lagebericht auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Konzerns eingegangen. Aufgrund der verzögerten Aufstellung des Gesamtabschlusses 2018 ist die Aktualität des Lageberichtes überholt.

Der Gesamtlagebericht vermittelt jedoch insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der VFE-Lage der Stadt Dortmund zum 31. Dezember 2018.

Die Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW (Verwaltungsvorstand und Ratsmitglieder, Angaben zu Name, Beruf, Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des Aktiengesetzes, Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen) wurden inhaltlich nicht geprüft.

Der Gesamtlagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften und enthält alle erforderlichen Angaben.

3.10 Beteiligungsbericht

Dem Gesamtabschluss ist gemäß § 117 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Beteiligungsbericht beizufügen. Er enthält detaillierte Informationen zu den einzelnen Beteiligungen der Stadt Dortmund. Im Beteiligungsbericht werden alle Betriebe aufgeführt und dargestellt, d. h. auch die Betriebe, die nicht dem Konsolidierungskreis angehören. Er soll den im Gesamtabschluss vermittelten Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Kommune unterstützen. Konkrete einzelne Inhalte des Beteiligungsberichts waren nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses. Der Beteiligungsbericht wurde im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses ausschließlich einer Durchsicht auf inhaltliche Plausibilität und Vollständigkeit unterzogen.

Der Beteiligungsbericht 2018/2019 wurde mit einer separaten Vorlage (Drucksache Nr. 15417-19) dem Rat der Stadt Dortmund zu seiner Sitzung am 26. September 2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt und wird im Gesamtabschluss benannt.

Der Beteiligungsbericht 2018/2019 der Stadt Dortmund enthält alle nach § 52 GemHVO NRW erforderlichen Angaben und ist geeignet, den im Gesamtabschluss vermittelten Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Lage der Stadt Dortmund zu unterstützen.



3.11 Analyse der VFE-Lage

Die Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 schließt mit einer Bilanzsumme von 9.186.102.840,14 €. Die Gesamtergebnisrechnung 2018 weist einen Gesamtjahresüberschuss der Stadt Dortmund von 47.907.282,34 € aus. Der Finanzmittelfonds weist einen Endbestand von rund 190.294 T€ aus.

Die Gesamtergebnisstruktur stellt sich wie folgt dar:

Ertrags- und Aufwandsarten	2018 in T€	2017 in T€	+ / - in T€	+/- in %
Steuern und ähnliche Abgaben	866.584	848.282	18.302	2,2%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	903.080	854.897	48.183	5,6%
Sonstige Transfererträge	202.919	196.066	6.853	3,5%
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	331.214	320.482	10.732	3,3%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.552.264	1.575.685	-23.421	-1,5%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	97.116	83.387	13.729	16,5%
Sonstige ordentliche Erträge	237.251	301.958	-64.707	-21,4%
Aktivierte Eigenleistungen / Bestandsveränderungen	16.676	37.837	-21.161	-55,9%
Ordentliche Gesamterträge	4.207.104	4.218.594	-11.490	-0,3%
Personalaufwendungen	1.222.020	1.187.534	34.486	2,9%
Versorgungsaufwendungen	131.514	98.971	32.543	32,9%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.115.696	1.133.339	-17.643	-1,6%
Bilanzielle Abschreibungen	281.934	289.585	-7.651	-2,6%
Transferaufwendungen	1.040.761	1.020.493	20.268	2,0%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	332.513	341.543	-9.030	-2,6%
Ordentliche Gesamtaufwendungen	4.124.438	4.071.465	52.973	1,3%
Ordentliches Gesamtergebnis	82.666	147.128	-64.462	-43,8%
Finanzerträge	76.815	38.107	38.708	101,6%
Erträge aus assoziierten Unternehmen	16.728	15.918	810	5,1%
Finanzaufwendungen	73.824	88.419	-14.595	-16,5%
Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	9.900	8.600	1.300	15,1%
Gesamtfinanzergebnis	9.819	-42.993	52.812	122,8%
Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	92.485	104.135	-11.650	-11,2%
Gesamtjahresüberschuss	92.485	104.135	-11.650	-11,2%
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	44.577	53.592	-9.015	-16,8%
Gesamtjahresüberschuss der Stadt Dortmund	47.907	50.543	-2.636	-5,2%



Die Gesamtvermögens- und Gesamtkapitalstruktur zeigt sich wie folgt:

Aktiva	2018 in T€	2017 in T€	+ / - in T€	+/-in %
Immaterielle Vermögensgegenstände	16.367	17.682	-1.315	-7,4%
Unbebaute Grundstücke und				
grundstücksgleiche Rechte	708.704	714.394	-5.690	-0,8%
Bebaute Grundstücke und				
grundstücksgleiche Rechte	2.325.876	2.352.744	-26.868	-1,1%
Infrastrukturvermögen	2.701.653	2.706.224	-4.571	-0,2%
Bauten auf fremden Grund und Boden	2.654	1.891	763	40,3%
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	18.026	17.658	368	2,1%
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	155.170	154.344	826	0,5%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	131.100	120.633	10.467	8,7%
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	371.287	323.943	47.344	14,6%
Finanzanlagevermögen	1.744.381	1.949.018	-204.637	-10,5%
Anlagevermögen insgesamt	8.175.219	8.358.530	-183.311	-2,2%
Vorräte	235.934	239.806	-3.872	-1,6%
Forderungen und sonstige				, , , ,
Vermögensgegenstände	495.194	480.571	14.623	3,0%
Wertpapiere des Umlaufvermögens	8.200	8.200	0	0,0%
Liquide Mittel	190.294	227.666	-37.372	-16,4%
Aktive Rechnungsabgrenzung	81.263	79.022	2.241	2,8%
Gesamtvermögen	9.186.103	9.393.794	-207.691	-2,2%
Passiva				,
Eigenkapital	1.011.944	1.043.435	-31.491	-3,0%
- davon Allgemeine Rücklage	732.463	665.709	66.754	10,0%
- davon Sonderrücklage	13.418	15.119	-1.701	-11,3%
- davon Gesamtjahresüberschuss d.				, , ,
Stadt Dortmund	47.907	50.543	-2.636	-5,2%
- davon Ausgleichsposten für Anteile				
anderer Gesellschafter	218.155	312.064	-93.909	-30,1%
Sonderposten	1.241.814	1.259.749	-17.935	-1,4%
Pensionsrückstellungen	1.943.715	1.866.507	77.208	4,1%
Übrige Rückstellungen	722.091	770.312	-48.221	-6,3%
Anleihen	260.000	360.000	-100.000	-27,8%
Verbindlichkeiten aus Krediten für				
Investitionen	2.051.809	2.174.929	-123.120	-5,7%
Verbindlichkeiten aus Krediten zur	1.251.00	1 202 05 =		
Liquiditätssicherung	1.354.981	1.282.805	72.176	5,6%
Übrige Verbindlichkeiten	510.182	559.322	-49.140	-8,8%
Passive Rechnungsabgrenzung	89.567	76.736	12.831	16,7%
Gesamtkapital	9.186.103	9.393.794	-207.691	-2,2%



Die nachfolgende Kapitalflussrechnung stellt die konsolidierten Zahlungsströme jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember der Stadt Dortmund und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche dar. Die Abweichung in der Kapitalflussrechnung (10.432 T€) zwischen dem Finanzmittelfonds am Anfang der Periode 2018 (217.233 T€) und am Ende der Periode 2017 (227.666 T€) rührt aus der Entkonsolidierung der MVA Hamm Eigentümer-GmbH, die bereits zum 01. Januar des Jahres erfolgte. Hinsichtlich der Prüfungsfeststellungen zur Gesamtkapitalflussrechnung wird auf Kapitel 3.8 dieses Prüfungsberichtes verwiesen.

Finanzgesamtlage (Kapitalflussrechnung)		
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2018 in T€	2017 in T€
Gesamtergebnis aus laufender Geschäftstätigkeit (Gesamtjahresergebnis vor außerordentlichen Posten)	92.484	104.135
Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	222.495	163.070
Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	28.987	101.943
Sonstige zahlungsunwirksamen Aufwendungen / Erträge	28.805	287.292
Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-55.179	-307.543
Zunahme / Abnahme der Vorräte, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-15.214	-78.658
Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	38.643	-56.924
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	341.021	213.315
Cashflow aus laufender Investitionstätigkeit		
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	33.753	23.731
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-313.438	-270.616
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	136	287
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-4.240	-3.704
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	43.208	138.462
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-86.222	-58.243
Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie Sonstigen Sonderposten	77.102	65.256
Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0	-1.000
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-249.701	-105.827
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-226	-4.074
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	1.667.110	1.623.162
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-1.785.143	-1.726.384
Mittelzufluss / -abfluss aus Finanzierungstätigkeit	-118.259	-107.296
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-26.939	192
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	217.233	227.474
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	190.294	227.666



Bezüglich der für den Gesamtabschluss relevanten NKF-Kennzahlen wird an dieser Stelle auf die im Gesamtlagebericht dargestellten Kennzahlen verwiesen. Die ermittelten Kennzahlen orientieren sich an dem vom MIK NRW festgelegten Kennzahlenset, welches bereits für den Einzelabschluss der Stadt Dortmund (Lagebericht 2018) verwendet wurde. Die Zahlen der MVA Hamm Eigentümer GmbH sind auf Grund der Entkonsolidierung nicht mehr enthalten.

Von dem NKF-Kennzahlenset im Einzelabschluss wurde in dem Sinne abgewichen, dass für den Gesamtabschluss die Kennzahlen "Netto-Steuerquote", "Transferaufwandsquote" und "Zuwendungsquote" nicht dargestellt werden. Stattdessen wurde die "Fremdkapitalquote" (Fremdkapital/Bilanzsumme*100) als eigenständige Kennzahl ermittelt.



4 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes erteilt das Rechnungsprüfungsamt folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

"Der Gesamtabschluss der Stadt Dortmund zum 31. Dezember 2018, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang wurde nach §§ 102 i. V. m. 116 GO NRW n. F. unter Einbeziehung des Gesamtlageberichtes geprüft.

In die Prüfung sind die ergänzenden Bestimmungen der Satzungen der Stadt Dortmund und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einbezogen worden. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der VFE-Lage der Stadt Dortmund wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Dortmund einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sind in den Kapiteln eins und zwei dieses Prüfungsberichtes beschrieben. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung sowie die Prüfungsergebnisse sind in Kapitel drei dieses Berichtes dargestellt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss (Drucksache Nr. 18814-20) den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage der Stadt Dortmund einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.



Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss. Auch er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der VFE-Lage der Stadt Dortmund einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die im Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes absehbaren Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung zutreffend dar."

Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes.

Dortmund, den 18.03.2021

Jutta Seybusch

Leitung des Rechnungsprüfungsamtes

Stadt Dortmund

Viktoriastraße 15

Ulrike Jäger

Bereichsleitung Abschlussprüfungen

Stadt Dortmund

Viktoriastraße 15